Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Kommission meint, dass das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (im Folgenden: Gericht) aus folgenden Gründen aufzuheben sei:

- 1. Das Gericht habe gegen Art. 21 der Satzung des Europäischen Gerichtshofs und gegen Art. 44 § 1 Buchst. c der Verfahrensordnung des Gerichts erster Instanz verstoßen, indem es die Klage in Bezug auf Art. 1 Nrn. 3 und 4, Art. 2 Nrn. 3 und 4 sowie Art. 3 Abs. 2 und 3 der Entscheidung der Kommission vom 4. Mai 2007 (über den nationalen Plan zur Zuteilung von Zertifikaten für Treibhausgasemissionen, der von Estland gemäß der Richtlinie 2003/87/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates übermittelt wurde) als zulässig angesehen habe. Das Gericht habe die Klage fehlerhaft hinsichtlich der Entscheidung als ganzer für zulässig erklärt, auch wenn die Klägerin Gründe für eine Nichtigerklärung nur in Bezug auf Art. 1 Nrn. 1 und 2, Art. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 3 Abs. 1 vorgetragen habe.
- 2. Das Gericht habe einen Fehler in Bezug auf Art. 9 Abs. 1 und 3 der Richtlinie begangen, indem es bei der Feststellung des Umfangs der Kontrollzuständigkeit der Kommission und ihrer Zuständigkeit in Anwendung von Art. 9 Abs. 3 der Richtlinie den Grundsatz der Gleichbehandlung und das Ziel der Richtlinie falsch ausgelegt habe. Die Zuteilungspläne seien keine klassischen Maßnahmen zur Umsetzung einer Richtlinie, die a posteriori beurteilt würden. Wenn man akzeptiere, dass jeder Mitgliedstaat seine eigenen Daten heranziehe, die nicht kontrolliert würden, rufe dies die Gefahr einer Ungleichbehandlung der Mitgliedstaaten hervor. Die Ziele der Richtlinie könnten aber nur dann erreicht werden, wenn die Nachfrage nach Zertifikaten das Angebot übersteige. Es müsse zwischen der Obergrenze der Gesamtmenge der zuteilbaren Zertifikate und der Gesamtmenge der zuteilbaren Zertifikate unterschieden werden.
- 3. Das Gericht habe die Tragweite des Grundsatzes der ordnungsgemäßen Verwaltung falsch ausgelegt. Die Erstellung des Zuteilungsplans sei Aufgabe des Mitgliedstaats gewesen, und die Kommission sei nicht dafür zuständig gewesen, Lücken darin zu schließen, sondern dafür, die Vereinbarkeit des Zuteilungsplans mit der Richtlinie zu beurteilen.
- 4. Das Gericht habe eine fehlerhafte rechtliche Beurteilung der Vorschriften der Entscheidung der Kommission vorgenommen, indem es angenommen habe, dass sich Art. 1 Nrn. 1 und 2, Art. 2 Nrn. 1 und 2 sowie Art. 3 Abs. 1 nicht von den anderen Vorschriften der Entscheidung der Kommission trennen ließen, und die Entscheidung insgesamt für nichtig erklärt habe. In Wirklichkeit liege keine solche Untrennbarkeit vor, da aus der Struktur und der Begründung der Entscheidung der Kommission klar hervorgehe, dass jede Nummer von Art. 2 untrennbar mit der entsprechenden Num-

mer von Art. 1 verbunden sei, nicht aber mit den anderen Nummern von Art. 2. Gleiches gelte für die Nummern von Art. 1.

(¹) Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Gemeinschaft und zur Änderung der Richtlinie 96/61/EG des Rates (ABl. L 275, S. 32).

Rechtsmittel, eingelegt am 7. Dezember 2009 von der Portugiesischen Republik gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften (Siebte Kammer) vom 23. September 2009, Transnáutica — Transportes e Navegação SA/Kommission (T-385/05)

(Rechtssache C-506/09 P)

(2010/C 63/39)

Verfahrenssprache: Englisch

Verfahrensbeteiligte

Rechtsmittelführerin: Portugiesische Republik (Prozessbevollmächtigte: L. Fernandes, C. Guerra Santos, J. Gomes und P. Rocha)

Andere Verfahrensbeteiligte: Transnáutica — Transportes e Navegação, SA, Europäische Kommission

Anträge

Die Rechtsmittelführerin beantragt,

- dem Rechtsmittel stattzugeben, indem das Verfahren in der vorliegenden Rechtssache bis zur Entscheidung des Gerichts ausgesetzt wird, da bei Drittwidersprüchen nicht nur rechtliche, sondern auch tatsächliche Aspekte der Rechtssache erörtert werden müssen;
- das Urteil des Gerichts erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften vom 23. September 2009, Transnáutica Transportes e Navegação SA/Kommission (T-385/05), aufzuheben, mit dem das Gericht die Entscheidung der Kommission REM 05/2004 vom 6. Juli 2005 über die Zurückweisung des Antrags von Transnáutica auf Erstattung und Erlass von Zöllen für nichtig erklärt hat;
- der Transnáutica Transportes e Navegação SA die Kosten aufzuerlegen.

Rechtsmittelgründe und wesentliche Argumente

Die Rechtsmittelführerin macht geltend, dass das Gericht erster Instanz zu Unrecht festgestellt habe, dass den portugiesischen Zollbehörden bei der Festsetzung und Überwachung der bei den fraglichen Versandverfahren verwendeten umfassenden Bürgschaft Fehler unterlaufen seien.

Außerdem sei es unmöglich, eine Kausalverbindung zwischen den angeblich von den portugiesischen Behörden begangenen Fehlern und der späteren Entziehung der Waren aus der zollamtlichen Überwachung herzustellen, und das Gericht erster Instanz habe durch seine anders lautende Entscheidung gegen das Recht der Europäischen Union verstoßen.

Klage, eingereicht am 11. Dezember 2009 — Europäische Kommission/Republik Estland

(Rechtssache C-515/09)

(2010/C 63/40)

Verfahrenssprache: Estnisch

Parteien

Klägerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: A. Marghelis und K. Saaremäel-Stoilov)

Beklagte: Republik Estland

Anträge

Die Kommission beantragt,

- festzustellen, dass die Republik Estland dadurch ihren Verpflichtungen aus der Richtlinie 2006/21/EG (¹) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 (über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG) nicht nachgekommen ist, dass sie die zur Umsetzung dieser Richtlinie erforderlichen Rechtsvorschriften nicht erlassen oder jedenfalls der Kommission den Erlass dieser Rechtsvorschriften nicht mitgeteilt hat;
- der Republik Estland die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Frist für die Umsetzung der Richtlinie in die innerstaatliche Rechtsordnung sei am 1. Mai 2008 abgelaufen.

(1) ABl. L 102, S. 15.

Vorabentscheidungsersuchen des Obersten Gerichtshofs (Österreich) eingereicht am 11. Dezember 2009 — Tanja Borger gegen Tiroler Gebietskrankenkasse

(Rechtssache C-516/09)

(2010/C 63/41)

Verfahrenssprache: Deutsch

Vorlegendes Gericht

Oberster Gerichtshof

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerin: Tanja Borger

Beklagte: Tiroler Gebietskrankenkasse

Vorlagefragen

- 1. Ist Art 1 lit a der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern (¹) dahin auszulegen, dass er auch für die Dauer eines halben Jahres eine Person erfasst, die nach Ende der zweijährigen gesetzlichen Karenzierung ihres Arbeitsverhältnisses nach der Geburt eines Kindes eine Karenzierung für ein weiteres halbes Jahr mit ihrem Arbeitgeber vereinbart, um die gesetzliche Höchstdauer des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld bzw einer entsprechenden Ausgleichszahlung zu erreichen, und sodann das Arbeitsverhältnis löst?
- 2. Im Fall der Verneinung von Frage 1.:

Ist Art 1 lit a der Verordnung (EWG) 1408/71 dahin auszulegen, dass er auch — für die Dauer eines halben Jahres — eine Person erfasst, die nach Ende der zweijährigen gesetzlichen Karenzierung ihres Arbeitsverhältnisses mit ihrem Arbeitgeber eine Karenzierung für ein weiteres halbes Jahr vereinbart, wenn sie in dieser Zeit Kinderbetreuungsgeld bzw eine entsprechende Ausgleichszahlung bezieht?

(1) ABl Nr. L 149, S. 2

Vorabentscheidungsersuchen des Tartu Ringkonnakohus (Republik Estland), eingereicht am 15. Dezember 2009 — AS Rakvere Piim, AS Maag Piimatööstus/Veterinaar- ja Toiduamet

(Rechtssache C-523/09)

(2010/C 63/42)

Verfahrenssprache: Estnisch

Vorlegendes Gericht

Tartu Ringkonnakohus

Parteien des Ausgangsverfahrens

Klägerinnen und Berufungsklägerinnen: AS Rakvere Piim, AS Maag Piimatööstus

Beklagter und Berufungsbeklagter: Veterinaar- ja Toiduamet